



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bwl.admin.ch

Appenzell, 12. Mai 2021

Vernehmlassung / Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme gemäss dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüsst die Ständekommission die künftige Abstützung auf die Tierverkehrsdaten für die Schaf- und Ziegenalpen, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalpe überprüfen müssen.

Als positiv beurteilt wird die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Es wäre wünschenswert, wenn die Totalrevision die Achse Beratung - Vollzug und Vollzug - Beratung noch expliziter aufnehmen würde. Zudem sollen Beratungstätigkeiten im Bereich der regionalen Wertschöpfungsketten und Digitalisierung unterstützt werden.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und damit in den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung wird abgelehnt. Ein Einbezug der Luftreinhalteverordnung in den Ökologischen Leistungsnachweis vermischt Vollzugskompetenzen und strafrechtliche Regelungen zwischen Umweltschutzgesetz und Landwirtschaftsgesetz. Mit diesen Vermischungen greift das Landwirtschaftsgesetz unbefugter Weise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürgerinnen und Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirtinnen oder Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag beziehungsweise einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der Luftreinhalteverordnung nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der Luftreinhalteverordnung sein. Das ist eine grobe Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag ist darum inakzeptabel.

Mit der Agrarpolitik 2002 wurde der Tierverkehr von Nutztieren insbesondere im Zuge der BSE-Krise neu organisiert. Der damaligen Botschaft des Bundesrats vom 26. Juni 1996 (BBI 1996 IV 1) ist Folgendes zu entnehmen:

Die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes bezweckt die rasche Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlaubt, Tiere auf einfache Weise sicher zu identifizieren sowie den Tierverkehr lückenlos zu erfassen (Teil IV). Die Kontrolle des Tierverkehrs ist nicht nur für die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung, sondern auch für die Qualitätsförderung und die Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln aus tierischer Produktion von grosser Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) fordern weite Kreise der Bevölkerung Transparenz über die Herkunft von Fleisch und Milch. Ausserdem ist eine lückenlose Erfassung des Tierverkehrs über eine längere Zeitdauer für die Ermittlung der Herkunft verseuchter Tiere unerlässlich.

Dies zeigt auf, dass die Tierverkehrsdatenbank TVD ursprünglich primär als Werkzeug in der Tierseuchenbekämpfung, aber auch in der Lebensmittelkontrolle angedacht war. Die aktuelle COVID-Situation hält einem plakativ vor Augen, wie wesentlich in einer seuchenhaften Krise die Nachverfolgung (backward, forward tracing) von Trägerinnen und Trägern sowie Überträgerinnen und Überträgern von Krankheitserregern ist.

Die Ständekommission erwartet vom Bundesrat und dem BLW, dass die Tierverkehrsdatenbank an die heutigen Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten angepasst wird. In diesem Zusammenhang sind die begonnenen Arbeiten zum Masterdaten- und Masterdatenkontrollkonzept zwischen dem BLW, dem BLV, der KOLAS und der VSKT voranzutreiben und die zentralen Fragen zur Registrierung der Betriebe, Tierhaltungen, im Sinne von epidemiologischen Einheiten, endlich abschliessend zu klären.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst den Beizug der Daten der Tierverkehrsdaten (TVD) für die Berechnung des massgebenden Bestands von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 1. Januar 2023. Es wird darauf vertraut, dass die Tierverkehrsdaten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind. Wenig erfreut ist die Ständekommission über den administrativen Aufwand zur Neuberechnung des Normalbesatzes für Schaf- und Ziegenalpen. Dieser wird jedoch in Kauf genommen, weil die Selbstdeklaration der Schaf- und Ziegenbestände durch deren Integration in die Tierverkehrsdatenbank ersetzt wird.

Ablehnend beurteilt werden folgende Themen:

- Die pauschale Einbindung der Luftreinhalteverordnung in die Direktzahlungsverordnung / Anhang 8 (Art. 13 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 115f und Anhang 8 Ziff. 2.3a.1). Hier werden gleich mehrere fundamentale Rechtsgrundsätze grob verletzt. Bisher steht jede Kürzung nach Anhang 8 in direktem Bezug zu einem exakt beschriebenen Kontrollpunkt. In Bezug auf die Luftreinhalteverordnung wäre dies nicht mehr so, sondern es wird Tür und Tor geöffnet.
- Neu sollen minimale Abstände von Hochstammbäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Übersteuerung des Nachbarschaftsrechts nach Zivilgesetzbuch sowie von Bauvorschriften nach kantonalen und gemeindlichen Baugesetzen und Baureglementen. Auf diese neue Regelung ist zu verzichten.
- Ebenso abzulehnen ist das Vorhaben, dass wiederholte Verstösse zu mehr risikobasierten Kontrollen führen sollen (Abschnitt 2.2).

Ab dem 1. Januar 2022 entsprechen offene Güllegruben nicht mehr den umweltrechtlichen Vorgaben gemäss Luftreinhalteverordnung. Seit rund zehn Jahren wird die Umrüstung in vielen Kantonen im Rahmen von Ressourcenprojekten Ammoniak gefördert und ist in der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft von 2011 als Stand der Technik definiert.

Durch die Kombination von klaren gesetzlichen Vorgaben und der Staffelung der bestehenden finanziellen Unterstützung soll die Abdeckung der offenen Güllegruben forciert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung des folgenden Wortlauts: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 19853 zu begrenzen.	Die geplante Änderung wird abgelehnt. Es wird nicht begrüsst, für Landwirtinnen und -wirte ein eigenes Recht und eine eigene Vollzugsschiene einzurichten. Die LRV stützt sich auf das USG. Verletzungen des USG und seiner Verordnungen müssen allesamt zur Anzeige gebracht werden und sind von einer RichterIn oder einem Richter zu entscheiden. Art. 13 Abs. 2 ^{bis} umgeht diesen Weg, verletzt also das USG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe.</p> <p>Das Konstrukt gemäss Art. 13 Abs. 2^{bis} greift zudem unbefugter Weise in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Indem es den Vollzug der LRV im Bereich Landwirtschaft dem Vollzug der Direktzahlungen einverleiht, zwingt es die Kantone, ihre Verwaltungsabläufe ebenfalls entsprechend zu organisieren.</p>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	<p>Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja.</p> <p>Im Bedarfsfall kann der zur erwartende THC-Gehalt bei einer 10cm hohen Pflanze einfach bestimmt werden.</p>
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Art. 41 Abs. 3 ^{bis} bis 3 ^{ter}	<p>Änderung:</p> <p>3^{bis} Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn, ...</p>	<p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p> <p>Die Standeskommission ist mit der Anpassung der Normalstösse gemäss Referenzjahr 2021/22 einverstanden, wenn es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans ist auch eine Überprüfung maximaler Bestosungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziff. 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittli-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als jene des durchschnittlichen Alpenschafs, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p>Deshalb wird gefordert, dass die Maximalwerte im Anhang 2 Ziff. 3 um mindestens 10% bis 15% erhöht werden.</p> <p>Begründung: 1 Mutterschaf mit 1½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschafs (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p>
Art. 76a Abs. 2	... Die Bewilligungen müssen auf den Betrieben vorhanden sein und den Kontrollpersonen zur Verfügung stehen.	Mit dieser Formulierung wäre klar, dass die Abweichungen belegt werden müssen und anlässlich einer Kontrolle auch schnell greifbar sind.
Art. 115f	Streichen	<p>Eine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teil des ökologischen Leistungsnachweises sind, fehlt. So fordert Abs. 2b keine Reduktion des Düngemittelverlusts, sondern eine ausgeglichene Düngerbilanz.</p> <p>Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger ist - falls wider Erwarten an der Bestimmung festgehalten würde - angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften vertretbar.</p> <p>Die Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das Konstrukt verletzt zudem ein grundlegendes juristisches Prinzip, nämlich jenes, wonach jede Sanktion zwingend vorhersehbar sein muss.</p> <p>Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV und ins USG und nicht in den Anhang der DZV.</p> <p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2^{bis}.</p>
Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), Anhang Ziff. 3 und 4		<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten.</p> <p>Es wird gefordert, dass der Bund eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</p>
Anhang 4 Ziff. 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11	Ablehnung	<p>Diese Konkretisierung wird abgelehnt.</p> <p>Aus der Sicht der Standeskommission führen die genauen Angaben zu einer Überregulierung. Je nach Sorte und Vegetation werden Bäume der gleichen Art unterschiedlich gross. Gerade in höheren Lagen (Berggebiet) werden Bäume natürlicherweise oft weniger gross als die gleiche Art im Flachland. Die Vollzugsorgane müssen diese Umstände berücksichtigen können.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.2.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit Fr. 1'000.-- pro Hektare LN des</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Falls sich diese Änderung durchsetzen würde, müsste klar formuliert werden, dass die Verdoppelung oder Vervierfachung nur umgesetzt wird, wenn es sich um den genau gleichen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungs-fällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitrags-jahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei ei-nem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Ein-heit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.							
Anhang 8 Ziff. 2.3a.1	<p>Folgende Bestimmungen sind zu streichen:</p> <p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschal-beträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="645 935 1352 1158"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hof-düngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hof-düngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2^{bis} und Art. 115f.</p> <p>Als Alternative zur angekündigten Kürzung nach Ablauf der Sanierungsfrist ist die bestehende Investitionshilfe für die Abdeckung bestehender Güllegruben gemäss Anhang 4 der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Be-gleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) zeitlich so ab-zustufen, um einen Anreiz für die vorzeitige freiwillige Sanie-rung für die Beteiligten zu schaffen. Insbesondere eine vor-zeitige Sanierung innerhalb von 1 bis 3 Jahren ab Inkrafttre-ten (1. Januar 2022) soll sich finanziell lohnen. Seit über 10 Jahren gibt es finanzielle Angebote des Bundes und der Kantone für die Abdeckung der offenen Güllelager. Wegen fehlender gesetzlicher Vorgaben wurde vom Angebot nur be-schränkt Gebrauch gemacht. Mit der Abdeckpflicht und einer abgestuften finanziellen Unterstützung soll die Nachrüstung forciert werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hof-düngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>Der letzte Satz ist zu streichen:</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederho-lungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederho-lungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entspre-chende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die vorgeschlagene Verschärfung wird abgelehnt.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung wird begrüsst. So vermittelt sie besser den aktuellen Geist, welcher in der Beratung herrscht.

Verstärkte Vernetzung

Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von AGRIDEA und Agroscope und den verstärkten Vernetzungsbemühungen des Beratungsforums Schweiz zwischen Forschung und Praxis wird die vorgesehene Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung begrüsst.

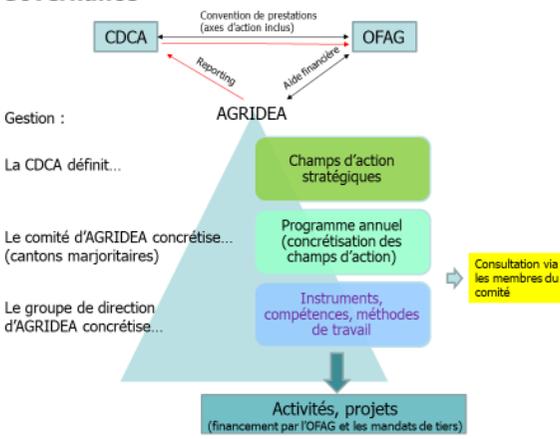
Ausweitung des Wirkungsbereichs

Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich. Zudem sollen Beratungstätigkeiten im Bereich der regionalen Wertschöpfungsketten und Digitalisierung verstärkt unterstützt werden.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 lit. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen, zum Beispiel die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie zu stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
Art. 2 Abs. 3 lit. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw <i>Wirkung</i> .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2 Abs. 3 lit. c	c) <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4 lit. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5 Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der AGRIDEA die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	<p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Governance</p>  <pre> graph TD CDCA[CDCA] -- "Convention de prestations (axes d'action inclus)" --> OFAG[OFAG] OFAG -- "Aide financière" --> AGRIDEA[AGRIDEA] AGRIDEA -- "Reporting" --> CDCA AGRIDEA --> CS[Champs d'action stratégiques] CS --> PA["Programme annuel (concrétisation des champs d'action)"] PA --> I["Instruments, compétences, méthodes de travail"] I --> AP["Activités, projets (financement par l'OFAG et les mandats de tiers)"] PA --> C["Consultation via les membres du comité"] </pre>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen</i>; b. Entwicklung des ländlichen Raums, <i>Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten</i>; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung; g. <i>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung.</i> 	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Damit das Ziel in Art. 2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustauschs mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.</p>
Art. 6 Abs. 2 lit. f		<p>Die Ständekommission unterstützt ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.</p>
Art. 7	<p>Der Wortlaut ist folgt zu ändern:</p> <p>...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrerinnen und Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>Änderung:</p> <p>1) Das BLW kann <i>unterstützt</i> die AGRIDEA (...)</p>	<p>Aus dem Neuen Finanzausgleich (NFA) heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.</p>
Art. 8 Abs. 3 lit f.	<p>Lit. f ist zu streichen:</p> <p>f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm.</p>	<p>Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.</p>
Art. 9 Abs. 1 lit. c	<p>Lit. c ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.</p>	<p>In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien anstelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.</p>
Art. 10 Abs. 3	<p>Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es «Verbundprojekte» sein müssen, also mehrere Projektpartnerinnen und -partner beteiligt sind.</p>	<p>Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung.</p> <p>In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	Streichen des folgenden Wortlauts: ... Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchsbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in seiner Antwort auf die parlamentarische Initiative 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut ein Zoll von Fr. 7.-- pro 100kg Zucker eingeführt werden. Die Begründungen dazu finden sich im genannten Schreiben sowie in der parlamentarischen Initiative 15.479.

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) wird abgelehnt. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund Fr. 2.7 Mio. Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.

Die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern wird abgelehnt. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingenten, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Veraltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, gewährleistet ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der EZV diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für Aussenstehende aktuell noch zu beurteilen. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel scheint die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeurinnen und Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Bisherige Fassung	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50	Beibehalten	<p>Ablehnung der Aufhebung der Gebührenpflicht für die Gene-raleinfuhrbewilligung (GEB). Im Sinne des Verwaltungs-rechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspie-gelein. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die glei-chen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür an-dere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund Fr. 2.7 Mio. Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.</p>
Anhang 1	Bisherige Fassung	Siehe Begründung zu Art. 50
Anhang 1 Ziff. 18	Der Zollansatz je 100kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindestens Fr. 7.--	<p>Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das im Brief vom 19. Ja-nuar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspakets für die Schweizer Zuckewirtschaft ist bis am 30. September 2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirt-schaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31. Dezember 2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zu-ckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiserfall sowie eine An-bau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Min-destgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhal-ten bleiben.</p>
Anhang 6	Beibehalten	Siehe Begründung zu Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 lit. a</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung:</p> <p>«für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Markts mit Schweizer Produkten von bester Qualität, d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeurinnen und Importeure, können die Detailhändlerinnen und -händler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via See- und nicht via Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Die Schweizer Konsumentin oder der Schweizer Konsument sollte sich auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität sieht also anders aus.</p> <p>Die Belieferung des Markts mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 lit. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 lit. b

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzentinnen und Produzenten von Milch und Getreide per 1. Januar 2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits «Zulagen Milchwirtschaft», wo für die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beansprucht wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzentinnen und -produzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und die Steuerzahlerin oder den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrats, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren ist ein Affront an Milchproduzentinnen und -produzenten sowie Verarbeitungsindustrie und untergräbt deren Planungssicherheit aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar! Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rappen soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission befürwortet die Revision der Verordnung über die Identitas AG. Die Governance war in der Vergangenheit nicht immer klar geregelt und gab im Parlament weiderholt Anlass zur Kritik. Das BLW fand sich in einer Doppelrolle als Aufsichtsbehörde und Geldgeberin der Identitas AG. Mit der Verordnungsrevision wird nun die in der Praxis bereits eingeleitete Aufgabenteilung klar geregelt. Das BLW schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Identitas AG ab. Die Aufsichtsfunktionen sind beim GS WBF angesiedelt. Zudem wurde im Parlament die Vermischung von staatlichen und privatwirtschaftlichen Leistungen kritisiert. Mit der Verordnungsrevision wird deshalb richtigerweise die Einführung einer Spartenrechnung vollzogen.

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Die meisten Bestimmungen sind einfach neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Insbesondere die Vorgaben bei den Bestimmungen zu den Equiden zeigen klar auf, dass viele Aspekte enthalten sind, welche für die Tierseuchenbekämpfung nicht von Belang sind, wie z.B. Daten zur Kastration, Angaben zur Eigentümerin oder zum Eigentümer, etc. Die Ständekommission ist sich bewusst, dass eine Vereinheitlichung der Vorgaben auch Anpassungen in der Tierseuchenverordnung bedürfen, aber diese Arbeiten sind nun unbedingt anzugehen. Mit der Revision der TVD-Verordnung ist dafür ein idealer Zeitpunkt. Die einzelnen Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte von der ehemaligen Eigentümerin oder vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMI-CUS) geht und bei Pferden nicht. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie der Tierseuchen- und Tierschutzvollzug durch Daten, die in der Gesetzgebung nichts zu suchen haben (Eigentumsverhältnisse), erschwert wird.

Beim Erstellen von E-Transit wurde der Bedarf der kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nun nachzuholen ist. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. c Ziff. 2	bei Equiden: Universal Equine Life Number (UELN) und, falls vorhanden, Mikrochipnummer	Bei den Equiden gibt es mehrere Identifikationsnummern, die hier auch alle erwähnt werden sollen. Dafür müssen diese dann in den späteren Artikeln nicht mehr explizit aufgeführt werden.
Art. 11 Abs. 1 lit. g	Bei Equiden: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziff. 3 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist	Die damals eingeführte Rolle der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Equiden hat bei der Führung der Tiergeschichten zu vielen fehlerhaften und /oder unvollständigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einträgen geführt, deren Bearbeitung den Vollzugsorganen einen grossen Aufwand beschert, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung steht. Die Eigentumsverhältnisse sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz. Das zeigt auch die Tatsache, dass dies bei allen anderen Tierarten ebenfalls als nicht nötig empfunden wird.</p> <p>Deshalb sollen die Eigentumsverhältnisse in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p> <p>Diese Änderung hat einen Einfluss auf die Bestimmungen in Art. 18 und Anhang 1 Ziff. 3. Zudem müssen die Verantwortlichkeiten bezüglich Meldungen an die TVD in der Tierseuchenverordnung, insbesondere Art. 15e Meldepflichten, angepasst werden.</p>
Art. 11 Abs. 2	Der Tiergeschichtenstatus zeigt wie folgt an, ob die Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung, von Equiden , eines Büffels oder eines Bisons vollständig und fehlerlos ist...	Durch die angestrebte Angleichung der Abbildung des Tierverkehrs bei allen Tierarten, kann auch die Anzeige des Tiergeschichtenstatus bei Einzeltiergeschichten vereinheitlicht werden.
Art. 11 Abs. 3 lit. e	e. bei Equiden: Verwendungszweck nach Art. 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV)	Die Mikrochipnummer ist im Art. 11 Abs. 1 lit. a enthalten gemäss angepasstem Vorschlag für Art. 2 lit. c Ziff. 2. Das rudimentäre Signalement ist für die eindeutige Identifizierung eines Equiden nicht von Relevanz und dessen Eintrag in die TVD soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
Art. 12 lit. b	<p>Ziff. 1: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden, Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: den Tierseuchenstatus der Tiere und der Tierhaltungen</p> <p>Ziff. 2: bei Tierhaltungen der Schweinegattung und bei Geflügel: den Tierseuchenstatus der Tierhaltungen mit</p>	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen, dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe sowohl keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen, als auch die Betriebe für Handelspartnerinnen und -partner als «gesperrt» sichtbar werden. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	solchen Tieren	<p>des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50).</p> <p>Es macht keinen Sinn, in der Verordnung explizit bestimmte Tierseuchen aufzuzählen, in Zukunft könnten für weitere Tierseuchen entsprechende Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme durchgeführt werden, und auch die Kenntnis/Einsichtnahme des Tierseuchenstatus bei anderen, immer wieder auftretenden Tierseuchen (z.B. Salmonellen) ist für Berechtigte wichtig. Ebenso macht eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten keinen Sinn.</p>
Art. 13	<p>Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, Equiden, Büffel und Bisons müssen folgende Daten...</p> <p>Abs. 3: Personen, die Equiden nach Art. 15a Abs. 2 TSV kennzeichnen und beauftragte Personen nach Art. 21 müssen folgende Daten...</p>	Die Equideneigentümerinnen und -eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 lit. g inklusive Anpassungen der Tierseuchenverordnung.
Art. 18	<p>Abs. 1: Für Equiden müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 melden.</p> <p>Abs. 2 (alt 4): Personen, die Equiden nach Art. ...</p> <p>Abs. 3 (alt 5): Schlachtbetriebe müssen der TVD...</p>	<p>Die Equideneigentümerinnen und -eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 lit. g inklusive Anpassungen der Tierseuchenverordnung.</p> <p>Die Endgrösse der Equiden hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p>
Art. 19	streichen	Die Ermächtigung zur Änderung von Daten durch Equideneigentümerinnen und -eigentümer zu Equiden ist privatrechtlich zu lösen. Die in der TVD gesetzlich geforderten Daten sollen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regelungen für andere Tierarten geändert werden können.
Art. 21 Abs. 1	¹ ... können Dritte mit den Meldungen beauftragen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Da die Equideneigentümerinnen und -eigentümer nicht mehr Eingang in die Verordnung finden, braucht es diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Die Änderung des Verwendungszwecks wird ebenfalls von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemeldet, in Absprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern. Die Art der Absprache ist jedoch Privatsache und muss nicht in der Verordnung geregelt sein.
Art. 23 Abs. 1 und 2	¹ ... beauftragten Personen können die von ihnen gemeldeten Daten innerhalb von 10 Tagen online löschen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 1
Art. 25 Abs. 2 und 3	² Sie stellt der Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung... ^{3(neu)} Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	Die gleichzeitige Zustellung der Dokumente an die Eigentümerin oder den Eigentümer kann durch die Identitas AG durchgeführt werden, das soll aber nicht gesetzlich geregelt werden. Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Tierhalterinnen und Tierhaltern.
Art. 26 Abs. 3	³ ... von Nutztier zu Heimtier stellt sie der Tierhalterin oder dem Tierhalter...	Da nun alle Pflichten bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter liegen, muss auch diese Bestimmung angepasst werden. Wie das Anbringen des Klebers im Equidenpass konkret ablaufen soll, ist Privatsache.
Art. 31 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und 3	Ziff. 2: bei Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Equiden , Büffeln und Bisons, sowie Geflügel: den Tierseuchenstatus Ziffer 3: streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 12 lit. b
Art. 31 Abs. 1 lit. c Ziff. 3, 5 und 6	Ziffer 3: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden , Büffeln und Bisons: den Tierseuchenstatus , den Tiergeschichtenstatus...	Siehe Bemerkungen zu Art. 12 lit. b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 5 und 6: streichen	
Art. 31 Abs. 2	Änderung: 2... Die Identifikationsnummer des Tiers dient als Schlüssel für...	Die Mikrochipnummer muss nicht erwähnt werden, weil Art. 2 Begriffe entsprechend definiert.
Art. 33 Abs. 1 lit. g	g) für Equiden: Tierdetail, Tiergeschichte sowie Daten...	Eigentümerin oder Eigentümer sollen in der Verordnung nicht mehr vorkommen.
Art. 35	streichen	Die Einsichtnahme in die Daten durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden ist auf privater Basis zu regeln.
Art. 40 und Art. 41, bzw. Art. 42 und Art. 43, bzw. Art. 44 und Art. 45	Hinzufügen von Schaf- und Ziegengattung an den entsprechenden Orten.	Es ist die Zusammenlegung der jeweiligen Artikel zu prüfen, inhaltlich wäre das problemlos möglich.
Art. 50 Abs. 1	Ergänzung: 1... in E-Transit ausstellen. Ausgenommen davon sind Begleitdokumente bei vorhandenen tierseuchenrechtlichen Sperren der Tierhaltung oder eines Tiers.	Bei tierseuchenrechtlichen Sperren darf ein allfälliges Begleitdokument nicht durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ausgestellt werden («rotes Begleitdokument»). Diese Ausnahmeregelung ist in der Verordnung abzubilden und technisch auch umzusetzen.
Art. 51 Abs. 1	streichen	Gleicher Satz wie in Art. 50 Abs. 1 es ist kein Sinn darin ersichtlich, diesen Satz in Art. 51 Abs. 1 zu wiederholen.
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, sodass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteurinnen und Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung der abgebenden Tierhalterin oder des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, sodass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 51 Abs. 5	Abs. 5: ... im E-Transit. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.	Schreibfehler
Art. 58 Abs. 1	Formulierung gegebenenfalls mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, sodass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden - z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen - Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b TSG regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhalterinnen und Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.
Anhang 1 Ziff. 3 lit. c	lit. c ist in zwei Buchstaben aufzuteilen und mit «Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland» und mit «Abgang eines Tiers» zu bezeichnen. Die zu meldenden Daten sollen dieselben sein wie bei Tieren der Rindergattung.	In Analogie zu den anderen Tierarten
Anhang 1 Ziff. 5 lit. neu	lit. neu: Herkunftsbetrieb bei Einstallungen	Für die Nachverfolgbarkeit bei Tierseuchen ist die Kenntnis des Herkunftsbetriebs notwendig. Diese Information soll zwingend auf der TVD vorliegen, es soll nicht noch bei der Produzentin oder beim Produzenten oder Produzentenorganisationen nachgefragt werden müssen. Bei anderen Tierarten wird auch nicht darauf verzichtet, obwohl entsprechende Daten auch anderweitig abrufbar wären. Die TVD ist das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Hauptgefäss für diese Daten, nicht irgendwelche Drittsysteme. In der aktuellen Version ist die Lieferung dieser Daten vorhanden, wenn auch nur auf Freiwilligkeit basierend.
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Änderungen der Tierseuchenverordnung müssen gemäss den vorgebrachten Anpassungen vorgenommen werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni